

Marktgemeinde Wiesentheid



Ehrenordnung zur Würdigung von Verdiensten um den Markt Wiesentheid

§ 1 Ehrungen

(1) Der Markt Wiesentheid ehrt seine Bürger und Einwohner sowie andere Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 2)
- b) Verleihung des Ehrenringes (§ 3)
- c) Verleihung des Wappentellers (§ 4)

(2) Hierdurch wird die Überreichung von anderen Ehrengeschenken aus besonderen Anlässen (z.B. Geburtstage, Besuche, Verabschiedung wichtiger Persönlichkeiten) durch den 1. Bürgermeister nicht ausgeschlossen.

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche der Markt Wiesentheid lebenden Personen zuteilwerden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn sich die zu ehrende Person in besonders herausragendem Maße um die Gemeinde verdient gemacht hat und durch ihr Wirken entscheidend und nachhaltig die Entwicklung des Marktes und das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat.

(2) Das Ehrenbürgerrecht wird grundsätzlich im Rahmen einer Bürgerversammlung durch den 1. Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde.

(3) Der Marktgemeinderat kann die Ernennung zum Ehrenbürger wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.

§ 3 Verleihung des Ehrenringes

(1) Der Ehrenring des Marktes Wiesentheid wird an Personen verliehen, die sich in besonders hervorragender Weise um den Markt Wiesentheid verdient gemacht haben. Mitgliedern des Marktgemeinderates wird der Ehrenring in der Regel nach 24-jähriger Zugehörigkeit zum Gemeinderat verliehen. Die als Mitglied des Gemeinderates eines ehemals selbständigen Ortsteiles des Marktes Wiesentheid zurückgelegten Amtszeiten werden hierbei mitberücksichtigt. Wurde die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht ununterbrochen ausgeübt, so werden Zeiten vor und nach einer Unterbrechung zusammengerechnet.

(2) Der Ehrenring wird Eigentum der geehrten Person. Beim Ableben verbleibt der Ehrenring den Erben.

§ 4 Überreichung eines Wappentellers mit dem Wappen des Marktes Wiesentheid

(1) Ein Wappenteller in reinem Zinn wird überreicht als Ehrengabe an verdiente Persönlichkeiten zum Andenken an den Markt Wiesentheid.

(2) Insbesondere kann er verliehen werden an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Anlass der Versetzung, Pensionierung oder des sonstigen Weggangs von Wiesentheid sowie an Mitglieder des Marktgemeinderates beim Ausscheiden aus diesem Gremium.

(3) Der Wappenteller wird Eigentum der geehrten Person. Beim Ableben verbleibt der Wappenteller den Erben.

§ 5 Vorschlagsrecht für Ehrungen

(1) Der 1. Bürgermeister und die Marktgemeinderäte können Personen vorschlagen, die mit einer in dieser Verleihordnung vorgesehenen Auszeichnung bedacht werden sollen.

(2) Vorschläge über Ehrungen können auch von Einwohnern des Marktes Wiesentheid eingereicht werden; die Vorschläge sind zu begründen.

§ 6 Zuständigkeit

(1) Über die Verleihung der in § 1 Abs. 1 Buchst. a) und b) bezeichneten Ehrungen und Ehrengaben entscheidet der Marktgemeinderat in geheimer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Über sonstige Ehrengaben und Geschenke entscheidet der Bürgermeister, soweit nicht aufgrund des Anlasses ein Beschluß des Marktgemeinderates für erforderlich erachtet wird.

§ 7 Form der Überreichung

Die Ehrengaben werden in feierlicher Form vom 1. Bürgermeister überreicht. An Marktgemeinderäte werden der Ehrenring und der Wappenteller im Rahmen einer Marktgemeinderatssitzung überreicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verleihordnung tritt am 01.07.1986 in Kraft.

Wiesentheid, den 18.06.1986

Wunsch, 1. Bürgermeister

(Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat Wiesentheid am 18.06.1986)

1. Änderung der Ehrenordnung zur Würdigung von Verdiensten um den Markt Wiesentheid

§ 1 Änderung

Die Ehrenordnung des Marktes Wiesentheid vom 18.06.1986 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Verleihung der in § 1 Abs. 1 Buchst. a) und b) bezeichneten Ehrungen und Ehrengaben entscheidet der Marktgemeinderat in geheimer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Verleihordnung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Wiesentheid, den 26. März 2007

Hahn, 1. Bürgermeister

(Beschlussfassung der 1. Änderung der Ehrenordnung durch den Marktgemeinderat Wiesentheid am 22.03.2007)

2. Änderung der Ehrenordnung zur Würdigung von Verdiensten um den Markt Wiesentheid:

§ 1 - Änderung

§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Ehrenordnung des Marktes Wiesentheid vom 18.06.1986 in Form der 1. Änderung vom 01.04.2007 erhält folgenden Wortlaut:

„Eine Verleihung ist nur möglich, wenn sich die zu ehrende Person in besonders herausragendem Maße um die Gemeinde verdient gemacht hat und durch ihr Wirken entscheidend und nachhaltig die Entwicklung des Marktes und das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat.“

§ 2 - Inkrafttreten

Die Änderung der Ehrenordnung tritt zum 13.09.2018 in Kraft.

Wiesentheid, den 13. September 2018

Dr. Knaier, Erster Bürgermeister

(Beschlussfassung der 2. Änderung der Ehrenordnung durch den Marktgemeinderat Wiesentheid am 13.09.2018)